

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83

Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

An die
Agrargemeinschaft Kaltenbach
z.H. des Obmannes
Herrn Johann Pichler

Kaltenbach Nr. 12
3632

9-N-8328/4

Bearbeiter
Weinpolter

(02822) 2461
Durchwahl 51

15. Mai 1984

Betrifft

Esche auf Parz.Nr. 253/13, KG. Kaltenbach; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-2 (NÖ Naturschutzgesetz), die auf Parz.Nr. 253/13, KG. Kaltenbach, stehende, ca. 90-jährige Esche zum Naturdenkmal.

Begründung

Der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes der Bezirksforstinspektion Zwettl hat am 19. Oktober 1983 folgendes Gutachten erstellt:

"Der Baum befindet sich im nördlichen Teil des Ortes, direkt am Straßenrand der Straßengabelung Walterschlag - Traunstein im südlichen Teil des Grundstückes Nr. 253/13.

Die ungefähr 90-jährige Esche ist normalförmig, gesund und auf Grund ihrer Einzellage gut in das Landschaftsbild passend. Eine Denkmalschutzstellung erscheint daher gerechtfertigt."

Im weiteren Ermittlungsverfahren hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Traunstein letztlich auch namens der Grundeigentümerin mitgeteilt, daß gegen die Erklärung der gegenständlichen Esche zum

Naturdenkmal im Hinblick auf deren Lage ganz am Ende der betroffenen Parzelle kein Einwand besteht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 120,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht nachrichtlich an

2. das Amt der NÖ Landesregierung, z.H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Vortr.Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, zu Kennz. II/3-551-21/117
4. den Herrn Bürgermeister in Traunstein
5. die Bezirksforsinspektion im Hause

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8328/4

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

F.d.R.d.A.

Zwettl, am 2. Juli 1984
Für den Bezirkshauptmann